

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Des Herrn Linguets Betrachtungen über die Rechte des
Schriftstellers und seines Verlegers**

Linguet, Simon Nicolas Henri

[Leipzig], 1778

IV. Von dem Rechte der Buchhändler auf die Privilegien, die sie erhalten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5924



IV.

Von dem Rechte der Buchhändler auf die Privilegien, die sie erhalten.

Die Privilegien bey dem Buchhandel sind ihrer Natur nach unwiderrufflich, so lange das Werk, auf das sie angewandt werden, nicht unterdrückt wird. Sie sollen, ohne Ausnahme, sowohl in Absicht auf die Zeit als den Werth aufrecht erhalten werden. Man muß ihnen eine immer thätige, und niemals unterbrochene Kraft geben, weil sie das Pfand eines Eigenthums sind, das nie erlöschen, noch ohne Einwilligung des Beschützers übertragen werden kann.

Dieser wird durch das neue Gesetz rechtskräftig gemacht: die Vernunft und die Jurisprudenz werden sich künftig vereinigen, es zu bestätigen: aber dem Anscheine nach ist es schwerer, es auf die Art des Besizes anzuwenden, der das Erbtheil eines Hauses geworden, das fremd für des Verfassers seines ist.

Wie! wird man schreyen, die Produkte des menschlichen Geistes einer unbegrenz-

ten



ten Sklaverey zu unterwerfen; die Ausflüsse aus dem Gehirn eines großen Mannes, den Caprißen einer einzigen Hand zu unterwerfen, die das ausschließende Vermögen hat, sie dem Publico mitzutheilen! Die Gewalt des Bourdaloue, die Salbung des Massillon, die Kraft des Bossuet werden also auf ganze Jahrhunderte unter dem Schlosse eines einzigen Buchladens gefangen gehalten, dessen Hüter nach hundert Jahren Genusses noch denselben Despotismus ausüben wird? Sollte nicht dieses ehrenvolle Prærogativ, oder diese fruchtbare Wohlthat von Familie zu Familie circuliren, und viele Häuser beleben? Ist es nicht eine Art von Verschwörung wider das menschliche Geschlecht, sich ausschließend des Rechts anmaßen zu wollen, ihm Licht mitzutheilen, und sich den Gewinnst, der mit dieser Vertheilung verbunden ist, allein zuzueignen?

Der Eingang der Verordnung des Conseil trägt durch die wenig überdachten Deflamationen der Gelehrten auf gleiche Weise das Siegel dieses angenommenen Urtheils wie das vorhergehende. Die Privilegien,



legien, zum Besten der Buchhändler zu verewigen, würde, wie es da heißt, nichts anders seyn, als ein unverletzliches Monopolium einzuführen, indem man den Buchhändler auf immerdar zum einzigen entscheidenden Richter über den Preis eines Buchs machen würde.

Durch welches unbegreifliches Unglück mag es wohl geschehen, daß man den Buchhandel mit andern Gegenständen bloß da in eine Vergleichung stellet, wo ihm diese Verwirrung schaden kann, und daß man ihn gerade wieder da in dem Augenblicke absondert, wo ihm ein Vortheil daraus zuwachsen sollte.

Die ausschließenden Privilegien sind überhaupt verhaßt; man schließt daraus, daß sie also auch bey dem Buchhandel nicht sollten gebuldet werden: allein überhaupt sollte auch der begünstigte Zweck der Gesetze die Aufrechthaltung des Eigenthums seyn. Die ersten sollen einzig dahin gehen, die zweyten zu sichern: man sollte also auch daraus schließen, daß diese bey dem Buchhandel mit eben der gewissenhaften Sorgfalt sollten behandelt werden. Dieß geschieht aber keineswegs. Selbst
in



in dem Augenblicke, wo man vermöge des allgemeinen Rechts den Buchhändlern das Recht der Privilegien streitig macht, streitet man ihnen zugleich ab, dasselbe allgemeine Recht zum Besten ihres Eigenthums zu Hülfe zu rufen. Kann man sich wohl einen beleidigendern Widerspruch denken?

Er wird es, einzeln betrachtet, noch weit mehr. Man findet es schlecht, daß ein Kaufmann immer und ewig die angenehmen Erzählungen des Hamilton, oder die erhabenen Dramen des Corneille drucken und verkaufen könne; man will, daß nach einem Verlauf von fünfzig oder hundert Jahren andern dieses geldeinbringende Geschäft auch überlassen sey: man giebt vor, daß der, der es bisher getrieben, genug Vortheil davon gezogen habe, und verlangt, daß jedermann an dieser Wohlthat Theil haben möge.

Aber wenn nun dein Vater oder du vor fünfzig Jahren ein Haus für zwanzig tausend Livres gekauft hätten, und dieß wäre nun die ganze Zeit über jährlich um hundert Pistolen vermiethet gewesen: so hast du ganz gewiß dein Kapital nunmehr doppelt
und



und dreyfach wieder: was würdest du nun einem Manne antworten, der kein Haus hätte, auch keines kaufen wollte, und zu dir spräche: »du hast lange genug des Deinnigen genossen; ich will mir bey der Neugierung ausbitten, daß sie mich durch »Befehle damit belehne; es ist doch Zeit, »daß ich einmal auch des Vergnügens genieße, ein Eigenthümer zu seyn.« Wahrhaftig du würdest sehr böse werden, über Ungerechtigkeit schreyen, und sagen: »daß, »als du es kauftest, du Grundstück und »Nutzung für dich, deine Erben und Erbennehmer &c. gekauft habest.« Warum willst du aber einen Buchhändler das Recht streitig machen, das er auf ein ehrlich erkauftes Manuscript sich verschafft hat? Hat er es nicht gekauft, so hat er ohne Zweifel kein Recht darauf: aber wenn er es gekauft hat, so ist es doch billig, daß er etwas für den Werth genieße, den er dafür gegeben.

In alle diesem ist es nicht der Kaufmann, den ich prüfe, und er darf es auch nicht seyn, der gepprüft wird, sondern derjenige, von dem er seine Rechte erhält. Noch einmal, alle Ungerechtigkeiten, die man den
Buch.



Buchhändlern anthut; alle die Beschwerden, die man ihnen auferlegt: alle die Erpressungen, durch die man ihr Gewerbe verdächtig, und ihren Handel undankbar zu machen sucht, werden auf die Gelehrten zurückfallen, so wie alle Subtilitäten, mit denen die schlaue Kunst der Finanz die Auflagen theilet, und untertheilet, nicht verhindert werden, daß nicht die ganze Last endlich auf die Eigenthümer der Fonds zurückfallen sollte. Mit allen ihren feinen Manken kann es ihr nicht fehlschlagen, die Pächter höchst unglücklich zu machen: aber doch bleibt es nicht minder wahr, daß, was sie ihnen entreißt, von ihren Herren bis auf den letzten Heller bezahlt werden müsse.

Obgleich in keiner Absicht irgend etwas ist, das sich weniger gleich, als die Litteratur und das Finanzwesen, so hat doch dasselbe Verfahren auch dieselben Wirkungen. Die Gelehrten mögen wohl bisher öfters Ursache gehabt haben, sich über diejenigen zu beklagen, denen sie ihre Rechte übergetragen haben: indessen ist dieß dem Mangel der alten Gesetzgebung zuzuschreiben,
ben,



ben, wie ich schon gesagt habe: und gleichwohl ist ihnen die neue noch weit nachtheiliger.

Die erste gestattete ihnen nichts als beschwerliche Veranstaltungen: die zweyte setzt sie außer allen Stand, auch diese zu machen. Nun aber, wie ich gesagt habe, wenn sie, um sich nicht tyrannisiren zu lassen, genöthigt sind, ihr Eigenthum durch sich selbst zu benützen, und der Begierde des Publikums ohne Unterhändler eine Genüge zu thun; so müssen sie auch zu ihrer Ruhe, und um nicht in dem Geschäfte ihres Talents aufgehalten zu werden, damit frey schalten und walten können, wann sie es für gut halten und sich dabey wohl befinden; dieß wird aber niemals geschehen können, als wann der Buchhändler dabey einen Vortheil, und zwar einen gegründeten Vortheil findet, sich mit ihnen darüber zu vergleichen.

Hätte man allenfalls noch, indem man sie zu dem Stande bloßer Usufruktarien ihrer Werke herabgesetzt, zum Besten ihrer Nachkommenschaft diese Art von Substitution errichtet; und indem man ihre bürgerlichen Freyheitsrechte auf ihr Leben eingeschränkt, zum Zwecke gehabt; das Schick-

E

sal



sal ihrer Familie in Sicherheit zu setzen, so würden sie vielleicht weniger Ursache gehabt haben, sich zu beklagen.

In Wahrheit würde dieß Mitleid für die künftige Generation immer ungerecht und verderblich seyn: es würde immer die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt überschreiten, die bloß eingesetzt ist, das Eigenthum zu erhalten und seine Rechte zu schützen. Die Gelehrten würden auf gleiche Weise ein Recht haben, sich einer solchen Amtsvormundschaft zu widersetzen, die sie, als einer ewigen Minderjährigkeit unterworfen, voraussetzte. Sie würden sagen können, daß der schnelle Fond, der aus dem gänzlichen und wirklichen Verkaufe des Manuscripts herauströmmt, einem Hause mehr Vortheil verschaffen könne, als ein langer und einzelner Debit viele Jahre hindurch.

Aber es ist doch gleichwohl nicht eine willkürliche Confiscation, die sie ihrer Werke berauben würde. Das Gesetz, indem es ihnen das allgemeine Recht der Bürger entreißt, das darinn besteht, daß sie als Herren die Früchte ihrer Arbeit und ihres Fleißes nützen mögen, würde ihnen wenigstens die

Trö.

Tröstungen der Natur überlassen: sie würden denken können, daß man ihre Vorrechte nicht in Rücksicht auf Fremde einschränkt, und daß die Fesseln, mit denen man sie belegt, solchen Personen zum Besten gereichten, die ihnen werth sind: sie dürfen sich aber nicht einmal hiermit täuschen.

Wem opfert man sie auf? Ihren Lesern und den Handwerkern, die nicht ohne sie würden leben können.

Die Furcht, daß die Bücher nicht zu theuer seyn, und die Pressen in den Provinzen müßig stehen möchten, wird in der Einleitung der Verordnung des Consell als ein Bewegungsgrund angeführt, die das neue Gesetz veranlasset haben. Diese zwei Betrachtungen verdienen tiefer untersucht zu werden.

V.

Vom Monopol beym Buchhandel,
daß keiner dabey statt finden könne.

Ein Monopolium heißt, seiner Etymologie nach, nichts anders, als allein verkaufen: und in diesem Verstande wird es ohne Zweifel ein Monopol seyn, wann das litte-